



Gesetzentwurf

der Fraktion des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO -) und der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung- KrO -)

—

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1: Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl.Schl.-H. S. 789) wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten, zweiten usw. Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben.

2. § 40 Abs. 4 S.3

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt.

Artikel 2: Änderung der Kreisordnung für Schleswig- Holstein

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 16.09.2009 (GVOBl. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten, zweiten usw. Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben.

2. § 35 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt.

Artikel 3: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Begründung:

In Schleswig-Holstein werden die Sitze im Gemeinderat und im Kreistag auf Grund der Stimmenzahl die auf die jeweiligen Wahlvorschläge entfallen sind, nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Dieses System benachteiligt kleine Parteien und Wählergruppen bei der Mandatsvergabe, denn bei einer Sitzverteilung kann es bei diesem Zählsystem und einem Verhältnisausgleich dazu kommen, dass Parteien, die nicht die Mehrheit der Stimmen hinter sich vereinigen, trotzdem die Mehrheit der Sitze erhalten. Das Verfahren nach Sainte-Laguë erreicht eine gerechtere Verteilung bei der Verhältniswahl.

Im Rahmen der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages zum Landeswahlgesetz erklärten die vier anwesenden Experten, dass bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren Sainte-Laguë eine gerechtere Verteilung erreicht wird und das das Verfahren nach d'Hondt aufgrund der langfristigen Benachteiligung von kleineren Gruppen heute nicht mehr verfassungsgemäß sei. Da in Schleswig-Holstein nicht nur im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sondern auch in den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung die Verteilung bei der Verhältniswahl, z.B. von Sitzen in Ausschüssen nach d'Hondt erfolgt, sind auch diese Vorschriften abzuändern, um ein Widerspiegeln der Ergebnisse der Verhältniswahl zu erreichen.

Da zurzeit die Bürgerinnen und Bürger nur grundsätzlich ein Einstimmenwahlrecht haben, ist zumindest bei Änderung des Zählverfahrens eine bessere Wahrung dieser Entscheidung bei der Sitzverteilung zu erreichen.

Silke Hinrichsen

und Fraktion